

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 74/22

Würzburg, 13.07.2023



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 29.11.2023</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>B001, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Bühler

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Bühler	179	Gebäude- und Freifläche	Bühler Straße 2	0,1067	1292

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Freistehendes, voll unterkellertes zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1961, Wohnfläche ca. 118 m<sup>2</sup>; vermutlich ab ca. 2017 umfängliche Renovierung des Wohnhauses;  
nicht unterkellertes, zweigeschossiges Garagen-/Nebengebäude mit Pultdach, Baujahr ca. 1970, Nutzfläche 41 m<sup>2</sup>;  
nicht unterkellertes, eingeschossiges Garagen-/Nebengebäude mit flach geneigtem Pultdach, Baujahr ca. 1975, Nutzfläche 17 m<sup>2</sup>;  
mit -zumindest Zeitweise- Lärmbelastung durch anliegendes Sportgelände mit Sportheim, sowie die nahegelegene Feuerwehr und einen Kinderspielplatz, ansonsten Wohnhäuser, landwirtschaftliche Gebäude u.ä.; nur Außenbesichtigung, Energiepass wurde nicht vorgelegt. Von außen sind am Wohnhaus keine Mängel u. Schäden erkennbar, die Dacheindeckung der Garagen ist vermutlich asbesthaltig bzw. Eternit-Wellplatten. Im Übrigen wird auf die differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen. Versteigerungsobjekt unmittelbar angrenzend an den Aschbach.;

## Verkehrswert:

272.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.12.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.